

# Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) für Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist

## Vorbemerkung

Der DCGK wurde von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 26. Februar 2002 vorgelegt. Er richtet sich an deutsche börsennotierte Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien. Nicht börsennotierten Gesellschaften wird eine freiwillige Beachtung des Kodex empfohlen. Der Kodex wird i.d.R. einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft, bei Bedarf angepasst und durch das Bundesministerium für Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Gesellschaft haben einmal jährlich eine sog. Entsprechens-Erklärung zu den Verhaltensempfehlungen des DCGK abzugeben.

Ergänzend hat die „Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V.“ den Kodex um Besonderheiten der deutschen Immobilienwirtschaft ergänzt. Die herausgegebene Fassung vom 04. Februar 2003 ist, soweit besondere immobilienwirtschaftliche Angelegenheiten berührt sind, nachfolgend mit berücksichtigt worden. Themen, die nicht nur die Immobilienwirtschaft betreffen, wurden aufgegriffen, soweit sie in den Kodex der Regierungskommission noch keinen Eingang gefunden haben.

Im Folgenden werden auf der Basis des DCGK Regelungen empfohlen, die bei den Beteiligungsgesellschaften Berlins

- an denen Berlin die Mehrheit der Anteile hält und die
  - hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung – insbesondere Risikolage – von besonderem Interesse sind,
- angewendet werden sollten. Dabei spielt die gesellschaftsrechtliche Verfassung des Unternehmens keine Rolle. Neben Kapitalgesellschaften gilt dies daher auch z.B. für Anstalten des öffentlichen Rechts oder Stiftungen.

Die vorliegenden Regelungen orientieren sich eng an dem DCGK. Sie sind jedoch nicht wortidentisch, da sie sich auf nicht börsennotierte Unternehmen beziehen; teilweise gehen sie aber auch über die Empfehlungen des DCGK hinaus. Um den Vergleich zu erleichtern, ist ein Querverweis auf die Ziffern des DCGK aufgenommen worden. Die Anlage zu diesem Kodex erfasst in Kurzform die einzelnen Bestimmungen und sieht in einer ergänzenden Spalte Beispiele für entsprechende Erklärungen von Geschäftsleitung/Vorstand (nachfolgend einheitlich Geschäftsführung) und Aufsichtsrat vor. Die Anlage ist dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Gesellschaften beizufügen; sie soll in geeigneter Form auch in den Geschäftsbericht aufgenommen werden. (Ziffer 3.10 DCGK)

Bei Gesellschaften, an denen Berlin die Mehrheit hält und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen des Landes Berlin), ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze auch in diesen (mittelbaren) Beteiligungsgesellschaften angewendet werden. Bei Konzerngesellschaften sollte die Obergesellschaft die Entsprechens-Erklärung für alle Gesellschaften zusammen abgeben.

Der vorliegende Kodex geht nicht auf börsennotierte Unternehmen ein. Für diese Unternehmen gilt das Aktiengesetz und der DCGK im vollen Umfang mit den dort niedergelegten Verpflichtungen.

## **I. Gesellschafter (Ziffer 2 DCGK)**

1. Die Satzung bestimmt die Rechte und Pflichten des Gesellschafters, die Zusammenarbeit der Organe und den vom Gesellschafter eingeräumten Handlungsrahmen von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung.
2. Anders als bei Aktiengesellschaften und in der Regel bei Anstalten des öffentlichen Rechts kann der Gesellschafter einer GmbH unmittelbar in die Führung der Geschäfte eingreifen und der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Werden allerdings die Interessen des Gesellschafters massiv beeinträchtigt oder besteht aus seiner Sicht eine Risikosituation der nicht abgeholfen wird, muss der Gesellschafter handeln.

Es ist daher auch seine Aufgabe zu prüfen, ob der Gesellschaftszweck noch angemessen ist oder angepasst werden muss.

3. Der Gesellschafter kann sich nicht allein auf die Zuständigkeit der anderen Unternehmensorgane berufen. Vielmehr ist es auch seine Aufgabe, sich stets ein zutreffendes Bild von der Verfassung des Unternehmens zu machen, um mit den Organen der Gesellschaft – in erster Linie in Vertretung für den Aufsichtsrat mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden – Maßnahmen der Gegensteuerung zu vereinbaren.
4. Um seinen Rechten und Pflichten nachkommen zu können, muss dem Gesellschafter die zwischen Aufsichtsrat (Aufsichtsratsvorsitzenden) und Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung zur Beurteilung vorgelegt werden einschl. der vorgesehenen Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft dem Gesellschafter vierteljährlich einen Überblick über wichtige betriebswirtschaftliche Ergebnisse zu verschaffen.

## **II. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (Ziffer 3 DCGK)**

1. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben zum Wohle der Gesellschaft eng zusammenzuarbeiten. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben daher sicherzustellen, dass eingeschaltete/hinzugezogene Dritte – Beschäftigte des Unternehmens, Mitarbeiter von Aufsichtsratsmitgliedern, Berater etc. – die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten, die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander ist. (Ziffer 3.1/3.5 DCGK)
2. Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen. (Ziffer 3.6 DCGK)
3. Die Geschäftsleitung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und berichtet in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung. (Ziffer 3.2/4.1.2 DCGK)

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung und der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unter-

nehmens führen können; bei Immobiliengesellschaften ergänzend in Fällen der Änderungen von Bewertungsverfahren. Seine zusätzlich zur Satzung geforderten Zustimmungsvorbehalte muss der Aufsichtsrat in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung regeln. (Ziffer 3.3 DGCK)

4. Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu unterrichten; insbesondere über die Soll/Ist-Situation und über die Gründe der Abweichungen. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung hat auch diese Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat zu regeln: grundsätzlich in schriftlicher Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente wie Jahresabschlüsse und Prüfberichte sowie rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen vor einer Sitzung oder Entscheidung. (Ziffer 3.4 DCGK)
5. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. (Ziffer 3.8 DCGK)

Schließt die Gesellschaft für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so sollte ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. (Ziffer 3.8 DCGK)

### **III. Geschäftsleitung** (Ziffer 4 DCGK)

1. Die Geschäftsleitung ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. (Ziffer 4.1.1 DCGK)

Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen; auf deren Einhaltung in ihren Konzernunternehmen wirkt sie hin. (Ziffer 4.1.3 DCGK)

Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. (Ziffer 4.1.4 DCGK)

2. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, muss die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Es soll auch eine Person als Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt werden. (Ziffer 4.2.1 DCGK)
3. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist - nach Beratung und regelmäßiger Überprüfung - vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Aufgaben- und individuellen Leistungsbeurteilung für die einzelne Person unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage und der Zukunftsaussichten für das Unternehmen festzulegen; etwaige Konzernbezüge sind dabei zu berücksichtigen. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung sollen Vergleiche mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. (Ziffer 4.2.2 DCGK)

Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung kann einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Die Aufteilung der Vergütung in fixe und variable Bestandteile hat auf Basis von Zielvereinbarungen zu geschehen, die spätestens mit der Planung für das folgende Geschäftsjahr zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung abzuschließen

ßen sind. Nachträgliche Änderungen von Zielvereinbarung und Vergütungsbestandteilen sind nicht zulässig es sei denn, die Geschäftsleitung ist aus übergeordneten Gründen – politische oder Gesellschafterinteressen – verpflichtet, die Unternehmensplanungen zu verändern. (Ziffer 4.2.3 DCGK)

Die Vergütungen sollen als Gesamtsumme im Anhang zum Jahresabschluss aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ausgewiesen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, kann auf eine Ausweisung der Vergütung verzichtet werden. (Ziffer 4.2.4 DCGK)

#### **IV. Aufsichtsrat** (Ziffer 5 DCGK)

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsleitung bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen. Sitzungsfrequenz und Zeitbudget obliegen der Planung des Aufsichtsrats und haben der Bedeutung der Beratungserfordernisse Rechnung zu tragen. (Ziffer 5.1.1 DCGK)

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat bestimmte Arten von Geschäften und Einzelentscheidungen an seine Zustimmung binden. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. (Ziffer 5.1.3 DCGK)

2. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er kann die Aufgabe zur Vorbereitung einem Ausschuss übertragen, der auch die Anstellungsbedingungen einschließlich der Vergütung festlegt. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. (Ziffer 5.1.2 DCGK)

Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von 5 Jahren nicht die Regel sein. Wiederbestellungen sind nicht ohne zwingenden Grund vorzeitig auszusprechen. Für die Geschäftsführer sollte eine Altershöchstgrenze für deren Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt werden. (Ziffer 5.1.2 DCGK)

3. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung – insbesondere mit dem Vorsitzenden/dem Sprecher – regelmäßig Kontakt halten und die Strategie für das Unternehmen, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Er ist über wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrates und ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung. (Ziffer 5.2 DCGK)
4. Abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, seiner Größe und der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sollten Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungsergebnisse dem Aufsichtsrat. (Ziffer 5.3.1 DCGK)

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst; bei Immobilienunternehmen auch mit Bewertungsangelegenheiten von Immobilien, sofern diese nicht einem gesonderten Bewertungsausschuss übertragen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte nicht ein ehemaliges

Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und auch nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte hingegen Vorsitzender der Ausschüsse sein, die u.a. für die Vorbereitung von Verträgen und Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder – Personalausschuss – und für die Vorbereitungen der Aufsichtsratsitzungen zuständig sind. (Ziffer 5.2/5.3.2 DCGK)

Der Aufsichtsrat kann Ausschüssen Entscheidungskompetenzen übertragen. In der Regel sollte davon jedoch nicht Gebrauch gemacht sondern grundsätzlich dem Plenum vorbehalten bleiben. (Ziffer 5.3.4 DCGK)

5. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. (Ziffer 5.4.1 DCGK)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen grundsätzlich keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. (Ziffer 5.4.2 DCGK)

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll daher auch nicht mehr als insgesamt 10 Aufsichtsratsmandate ausüben, wobei eine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender doppelt zählt. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zugleich Geschäftsführer eines Unternehmens, ist die Höchstzahl der von ihm ausgeübten Aufsichtsratsmandate auf 5 zu begrenzen. (Ziffer 5.4.3 DCGK)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder in der Satzung festgelegt. Analog der Vergütungsregelungen für Geschäftsführer kann die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in feste und erfolgsorientierte Bestandteile aufgeteilt werden (Abschnitt III, Ziffer 3); bei der Angemessenheitsbeurteilung für die Vergütung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beachtet werden. Die Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder und ggf. gezahlte Sonderleistungen sollen als Gesamtsumme im Anhang zum Jahresabschluss aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ausgewiesen werden. Im Fall persönlich erbrachter Honorarleistungen für das Unternehmen sind auch diese Leistungsvergütungen anzugeben. (Ziffer 5.4.5 DCGK)

6. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter soll vermerkt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder in einem Geschäftsjahr weniger als an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats/der Ausschüsse teilgenommen haben. (Ziffer 5.4.6 DCGK)
7. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. (Ziffer 5.6 DCGK)

#### **V. Interessenkonflikte** (Ziffer 3.9/4.3/5.5 DCGK)

1. Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Weder sie noch Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. (Ziffer 4.3.1/4.3.2 DCGK)
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, Vorteile

aus den Geschäften des Unternehmens ziehen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. (Ziffer 4.3.3/5.5.1 DCGK)

3. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren. (Ziffer 4.3.4 DCGK)

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. (Ziffer 5.5.2 DCGK)

4. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll zur Beendigung des Mandats bzw. bei einem Mitglied der Geschäftsleitung zur Beendigung der Bestellung führen. (Ziffer 5.5.3 DCGK)
5. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind zu vermeiden. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat nach Vorlage der Gründe und unter Wahrung der branchenüblichen Standards zulassen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat sollte Verfahrensregeln für den Einzelfall festlegen. (Ziffer 4.3.4/5.5.4 DCGK)
6. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. (Ziffer 4.3.5 DCGK)
7. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörigen soll grundsätzlich nicht erfolgen es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat zulassen. (Ziffer 3.9 DCGK)

## **VI. Transparenz** (Ziffer 6 DCGK)

1. Die Geschäftsleitung hat neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter mitzuteilen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, die Jahresplanung des Unternehmens erheblich zu beeinflussen bzw. sich entsprechend auf die Mittel- und Langfristplanung auswirken können. (Ziffer 6.1 DCGK)
2. Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. (Ziffer 6.8 DCGK)

## **VII. Rechnungslegung** (Ziffer 7.1 DCGK)

1. Der Gesellschafter ist während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte (Quartalsberichte) zu unterrichten. Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte sind unter Beachtung der rechtlich anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufzustellen. Bei Immobilienunternehmen sind die Bewertungsmethoden, sowie bei deren Änderungen die Gründe, im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern; Geschäftsbericht oder Anhang sollten auch die Marktwerte - einschl. der angewandten Bewertungsmethode - angeben. (Ziffer 7.1.1 DCGK)
2. Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 30 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, dem Gesellschafter vorliegen. (Ziffer 7.1.2 DCGK)
3. Der Jahresabschluss muss, der Zwischenbericht soll eine Liste von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft enthalten. Anzugeben sind: (i) Name und Sitz der Gesellschaft, (ii) Namen und Beteiligungshöhen der Gesellschafter, (iii) Höhe des Eigenkapitals, (iv) Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, (v) Angabe, ob die Stimmrechte den Beteiligungshöhen entsprechen. (Ziffer 7.1.4 DCGK)

#### **VIII. Abschlussprüfung (Ziffer 7.2)**

1. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das laufende/folgende Geschäftsjahr bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind. (Ziffer 7.2.1 DCGK)

Der Abschlussprüfer ist aufzufordern, unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, wenn Befangenheitsgründe entstehen bzw. bereits entstanden sind und nicht unverzüglich beseitigt werden können. (Ziffer 7.2.1 DCGK)

2. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. (Ziffer 7.2.2 DCGK)
3. Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die sich während der Abschlussprüfung ergeben. (Ziffer 7.2.3 DCGK)

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß Anlage ergeben. (Ziffer 7.2.3 DCGK)

4. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. (Ziffer 7.2.4 DCGK)